

Der "Arnim-Paragraph"

"Bismarcks Zorn"¹, so überschreibt Bernd Heinrich seine ausführliche Arbeit zu § 353a StGB, landläufig "Arnim-Paragraph" genannt. Weniger die juristischen Einzelheiten sind an dieser Stelle zu betrachten als vielmehr der Anlaß und die Geschichte der Entstehung dieses Straftatbestandes.

In Meyers Lexikon findet man unter dem Stichwort "**Arnim-Paragraph**":

"Bez. für § 353a StGB, der bei einem diplomatischen Vertreter der BRD im Ausland den dienstl. Ungehorsam und die in Täuschungsabsicht unternommene Erstattung unwahrer Berichte tatsächl. Art an die Bundesregierung mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht. - Der A. wurde in seiner ursprüngl. Fassung 1876 in das StGB eingefügt, nachdem sich der deutsche Botschafter in Paris, Harry Graf von Arnim-Suckow, 1874 dienstl. Dokumente angeeignet hatte und daraufhin von Bismarck abberufen² und von Berliner Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde."³

Im "Brockhaus" ist die Darstellung etwas kürzer und ohne den Bezug auf den heutigen Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gehalten:

"**Arnim-Paragraph**, inoffizielle Bez. für den § 353a StGB, der den Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst (durch Zuwiderhandeln gegen amtl. Anweisung oder Irreführung der Regierung mittels falscher Berichterstattung) unter Strafe stellt. Der A.-P. geht auf das Strafverfahren gegen den früheren deutschen Botschafter in Paris, Harry Graf von Arnim-Suckow (1824 - 1881), zurück."⁴

Zur Vorgeschichte:

Der Diplomat **Harry Graf v. Arnim** war 1874 mit der Ablösung vom Posten des deutschen Botschafters in Paris, der (Straf-)Versetzung nach Konstantinopel und schließlich der Versetzung in den einseitigen Ruhestand dienstlich gemäßregelt worden. Auf Betreiben des Reichskanzlers Fürst Bismarck sollte er auch noch durch ein Strafverfahren politisch ausgeschaltet werden. Es stellte sich aber bald heraus, daß die Harry Arnim zur Last gelegten Taten strafrechtlich schwer zu fassen waren.

Eigentlich ging es darum, daß sich Harry Arnims Auffassungen auf zwei Politikfeldern deutlich von denen Bismarcks unterschieden. Das eine war der Umgang mit dem Papst und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland. Das andere die aktuelle Politik des jungen Kaiserreichs gegenüber dem besiegten Frankreich, speziell darum, ob republikanische - so Bismarck - oder monarchische Tendenzen - so Harry Arnim - zu fördern seien. Trotz mehrfacher Mahnungen hatte sich der kaiserliche Botschafter in Paris nicht an die Anweisungen des Reichskanzlers gehalten. So waren denn auch Abberufung, Versetzung auf einen anderen Posten und einseitiger Ruhestand folgerichtig Reaktionen auf die dienstlichen Zuwiderhandlungen. Außerdem hatte er den Eindruck erweckt, als intrigiere er am kaiserlichen Hof gegen seinen Dienstvorgesetzten, den Kanzler, und versuche, dessen politische Stellung zu schwächen. Gerüchte, Harry Arnim strebe das Kanzleramt an, waren im Umlauf. Gleichzeitig waren in der Presse Artikel erschienen, die vermutlich auf Informationen zurückgingen, die Harry Arnim auf Grund seiner dienstlichen Kenntnisse gegeben haben sollte.

Ein Strafverfahren war zu diesem Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Es konnte erst angestrengt werden, als man feststellte, daß in der Pariser Botschaft nach dem Weggang des Botschafters Akten fehlten und ein Teil der Schriftstücke Grundlage der vorgenannten Bismarck-feindlichen Presseveröffentlichungen waren. Der Versuch, sich so zum Sprachrohr der Gegner Bismarcks zu machen und politischen Einfluß zu gewinnen, war offensichtlich. Dem mußte gegengesteuert werden. Dazu reichten dienstliche Maßnahmen und disziplinare Mittel nicht aus. Fritz Hartung sagt: "Nur wenn es gelang, Arnim einen moralischen Makel anzuhängen, war ihm das Wiederauftreten auf der politischen Bühne endgültig unmöglich gemacht. Und so wurde gegen ihn das schwere Geschütz eines Strafverfahrens in Stellung gebracht."⁵ Harry Arnim wurde am 3. Oktober 1874 auf seinem Gut Nassenheide verhaftet und gegen ihn Anklage erhoben.

Der Arnim-Prozeß von 1874/75:

Ihm wurde vorgeworfen, sich als Botschafter unzulässigerweise dienstliche Dokumente angeeignet zu haben. Während der Staatsanwalt die Auffassung vertrat, es habe sich bei den Schriftstücken um Urkunden gehandelt, was die Strafbarkeit begründet hätte, wurde dies durch die Verteidigung in Abrede gestellt. Im erstinstanzlichen Prozeß folgte das Berliner Kammergericht im Dezember 1874 im wesentlichen den Argumenten der Verteidigung, denn die meisten Handlungen des Angeklagten seien disziplinarrechtlich zu fassen. Harry Arnim wurde (nur) wegen Verwahrungsbruchs, bezeichnet als Vergehens wider die öffentliche Ordnung, zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Erst in der Berufungsinstanz wurde im Juni 1875 der Urkundencharakter der Schriften anerkannt und Harry Arnim nach § 348

StGB wegen vorsätzlichem Beiseiteschaffens amtlicher Urkunden deutlich schärfer, nämlich zu einer 9monatigen Gefängnisstrafe, verurteilt.

Das Gesetzgebungsverfahren zum § 353a StGB:

"Aus den Erfahrungen des ersten Prozesses und den Strafbarkeitslücken, die sich in dessen Verlauf gezeigt hatten, zog das Auswärtige Amt unter der Federführung *Bismarcks* den Schluß, es müsse ein neuer Straftatbestand geschaffen werden, um vergleichbare Fälle künftig besser erfassen zu können."⁶ Es wurde also deshalb noch 1875 ein diesbezüglicher Gesetzentwurf eingebracht, der im darauffolgenden Jahr als § 353a mit folgendem Wortlaut in das StGB eingefügt wurde:

§ 353a StGB

"Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet."

Schon früh hat man aus der nachträglichen Einführung dieser Strafvorschrift, die einen direkten Bezug zum Strafverfahren gegen Harry Arnim hatte, den Schluß gezogen, daß "die Rechtslage während der Dienstzeit Arnims nicht klar gewesen war"⁷.

Eine Besonderheit des neu geschaffenen Straftatbestandes liegt darin, daß es sich bei den hier unter Strafandrohung gestellten Handlungen um solche handelt, die für alle übrigen Beamten als typische Dienstvergehen unter das Disziplinarrecht fielen und bis heute fallen. Im Gegensatz zu anderen Amtsdelikten seien hier nur "die inneren Beziehungen des Beamten zu seinem Dienstherrn [betreffen] (d. h., es liege kein Amtsmißbrauch, sondern lediglich eine Verletzung der Dienstpflicht vor)."⁸ Für die Beamten des Auswärtigen Amtes wurde hier eine in der Welt fast einmalige Sonderregelung geschaffen, die schon damals von Diplomaten als ein "Unikum" bezeichnet wurde. Während der Beratung des vorgesehenen Gesetzestextes hat Bismarck diesem Argument entgegengehalten, bei den Diplomaten handle es sich überwiegend um finanziell unabhängige Adelige, denen mit den Mitteln des Disziplinarrechts, d. h. mit Entfernung aus dem Dienstverhältnis, Kürzung oder Streichung der Pensionen u. a. Maßnahmen, nicht beizukommen sei. Das hätte damals freilich auch für sehr viele andere Beamte in höheren Positionen gegolten.

In der Gesetzgebungsdiskussion wurde die Notwendigkeit der neuen Strafvorschrift schon damals kritisch gesehen. Es wurde "bemängelt, daß es sich bei § 353a StGB um ein anläßlich eines einzigen Falles ergangenes Gelegenheitsgesetz handle, das auch nur auf diesen bestimmten Einzelfall zugeschnitten sei und deswegen in anders gearteten Fällen versagen müsse"⁹. Bernd Heinrich kommt so zu dem Schluß, die Aufnahme des § 353a in das StGB sei "ausschließlich der Initiative des damaligen Reichskanzlers *Bismarck* zuzuschreiben, der sie infolge seiner Auseinandersetzung mit dem damaligen Botschafter in Paris, dem Grafen von Arnim, veranlaßte".¹⁰ Er verweist in diesem Zusammenhang auf eine Rede des Abgeordneten von Treitschke, dessen Äußerung im Sitzungsprotokoll des Reichstages festgehalten wurde. Dort heißt es: "Da es sich aber ganz ungesucht so trifft, daß wir in der Lage sind, durch eine sachlich gerechtfertigte Aenderung zugleich zu zeigen, daß wir dem gegenwärtigen Reichskanzler vertrauen, so begrüße ich dieses zufällige Zusammentreffen mit Freude."¹¹ Die Beratungen liefen 1875/76 parallel zu den Berliner Arnimprozessen. Treitschkes emotionale Aussage erhält kein Sachargument und spielt sicherlich auf die Polarisation Bismarck - Arnim an. Heinrich fährt fort: "Es ist auch zu vermuten, daß sie [die Aufnahme des § 353a in das StGB] vom damaligen Reichstag nur deshalb "gebilligt" wurde, um dem durch die Affäre bereits angeschlagenen Reichskanzler nicht noch eine weitere persönliche Niederlage zuzufügen."¹²

Die heute gültige Fassung des "Arnim-Paragraphen":

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Paragraph 1946 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen, da es keine eigenständige deutsche Außenpolitik geben durfte. Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland war man der Auffassung, nicht auf eine entsprechende Strafandrohung verzichten zu können. So wurde der Straftatbestand 1951 in leicht geänderter Form wieder aufgenommen.

§ 353a StGB, "Arnim-Paragraph", Neufassung vom 30.8.1951

"Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung einer amtlichen Anweisung vorsätz-

lich zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt."

Das Wort "vorsätzlich" wurde 1974 gestrichen, das Wort "Gefängnis" 1969 durch "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren" ersetzt.

War der Aufwand nun gerechtfertigt?

"§ 353a (StGB) ... ist noch nie angewendet worden", so zitiert Bernd Heinrich 1998 eine Kommentierung. Der Paragraph habe in Ausbildung, Wissenschaft und strafgerichtlicher Praxis keine wesentliche Rolle gespielt.¹³ Schließlich kommt Heinrich hinsichtlich des "Arnim-Paragraphen" zu dem Schluß, "daß der Tatbestand des § 353a zumindest aus heutiger Sicht überflüssig ist." Leider habe der Gesetzgeber bei der Strafrechtreform von 1998 vergessen, von der Möglichkeit der Abschaffung Gebrauch zu machen.¹⁴

1 Heinrich, Bernd: Bismarcks Zorn. Inhalt und Bedeutung eines "vergessenen" Tatbestandes; in: ZStW, Bd. 110, 1998, S. 327 - 349.

2 Die Aussage ist insofern nicht ganz richtig, als Harry Arnim aus anderen Gründen schon abberufen worden war, bevor man das Fehlen der Dokumente feststellte.

3 Arnim-Paragraph; in: Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 2, München 1973.

4 Arnim-Paragraph; in: Brockhaus. Die Enzyklopädie in 24 Bänden, Bd. 2, Leipzig u. Mannheim 1996.

5 Hartung, Fritz: Bismarck und Graf Harry Arnim; in: HZ, Bd. 171, München 1951, S. 47 - 77; S. 73.

6 Heinrich, S. 332.

7 Hartung, S. 73.

8 Heinrich, S. 334.

9 Heinrich, S. 335.

10 Heinrich, S. 346.

11 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, II. Legislaturperiode, 3. Session 1875/76, Bd. 39, 41. Sitzung, S. 1001, 1022; zitiert nach Heinrich, Bernd; Bismarcks Zorn, S. 347

12 Heinrich, S. 347.

13 Heinrich, S. 327.

14 Heinrich, S. 349.